

ter“ bzw. „Lehrbeauftragten“ ernannt werden. Die Ernennung erfolgt erstmalig zum 1. September 1981.

(2) Für die Ernennung¹ und für die gesellschaftliche Anerkennung der nebenamtlichen Betreuer gelten § 2, § 4 Absätze 1 und 2, § 5 Absätze 2 und 3, §§ 6 und 7 und § 8 Abs. 2 der Anordnung vom 31. März 1976 über die gesellschaftliche Würdigung der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten in der Berufsausbildung (GBl. I Nr. 13 S. 199) sinngemäß.

§4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1980

Der Minister für Volksbildung

I. V.: Lorenz
Staatssekretär

ⁱ Die einheitlichen Vordrucke der Urkunden sind vom Vordruckverlag Spremberg zu beziehen. ⁱ

Anordnung Nr. 2¹ zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter —

vom 24. Juli 1980

Gemäß § 20 der Arbeitsschutzverordnung — ASVO — vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 861/1 vom 2. Februar 1971 — Ortsbewegliche Druckgasbehälter — (Sonderdruck Nr. 701 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der >§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Behälter, die innerhalb der Revisionsfrist nicht entleert werden, sind spätestens nach Ablauf der doppelten Revisionsfrist den vorgeschriebenen Revisionen zu unterziehen. Das gilt nicht für vergütete Stahlflaschen für Kohlendioxid.“

§ 2

Der § 12 wird um den Abs. 9 ergänzt:

„(9) Für bestehende Batterie wagen, Paletten und ortsfeste Batterien mit liegend installierten Stahlflaschen für verdichtete Gase, in denen unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen Wasser in den Stahlflaschen ausfallen kann und die innen nicht vor Korrosion geschützt sind,

¹ Anordnung Nr. 1 vom 24. April 1974 (Sonderdruck Nr. 701¹ des Gesetzblattes)

sind in Abhängigkeit von der rechnerischen Wanddicke mindestens folgende Revisionsfristen einzuhalten:

- rechnerische Wanddicke $> 5,4 \leq 6,0$ mm: 2 Jahre
- rechnerische Wanddicke $> 6,0 < 7,4$ mm: 3 Jahre
- rechnerische Wanddicke $\geq 7,4$ mm: 5 Jahre.

Aus jedem Batteriewagen, jeder Palette oder jeder ortsfesten Batterie ist mindestens an 2 Stahlflaschen die Wanddicke zu messen.“

§3

Der § 14 wird um die Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Wenn unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen in liegend installierten Stahlflaschen von Batteriewagen, Paletten und ortsfesten Batterien für verdichtete Gase Wasser ausfallen kann und die Stahlflaschen innen nicht vor Korrosion geschützt sind, ist die Verwendung von Stahlflaschen mit einer rechnerischen Wanddicke ≤ 4 mm (Typenkennzeichnung) ab sofort und die Verwendung von Stahlflaschen mit der Typenkennzeichnung „N 45-45 G-6,3 ...“ ab 1. Januar 1983 verboten.

(6) Liegend installierte Stahlflaschen von Batteriewagen, Paletten und ortsfesten Batterien für verdichtete Gase, in denen unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen Wasser ausfallen kann, dürfen nicht mehr als ortsbewegliche Druckgasbehälter weiterbetrieben werden, wenn deren rechnerische Wanddicke unterschritten ist.“

§4

Der Abschnitt 3.1. der Anlage 3[<] wird um die Ziff. 3.1.3. ergänzt:

„3.1.3. Für die Errichtung von Batteriewagen, Paletten und ortsfesten Batterien mit liegend installierten Stahlflaschen für verdichtete Gase, in denen unter den zu erwartenden Betriebsbedingungen Wasser in den Stahlflaschen ausfallen kann, dürfen nur Stahlflaschen verwendet werden, die eine Wanddicke von mindestens 8,0 mm besitzen oder vor Korrosion geschützt sind.“

§5

(1) Die Spalte 16 der Zeile 35 der Gastabelle (Anlage 5) erhält folgende Fassung:

„D3)
103)
52)“

(2) Die Seite 2 der Gastabelle (Anlage 5) wird um folgende Fußnote ergänzt:

„3) 5 Jahre bei vergüteten Stahlflaschen“.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1980

Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche